

Rechtfertigender Notstand – was ist das?

SIK 2020
Jan Gregor Steenberg, LL.M.

Ihr Referent

Steenberg Rechtsanwälte

Hachelallee 88

75179 Pforzheim



Jan Gregor Steenberg, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

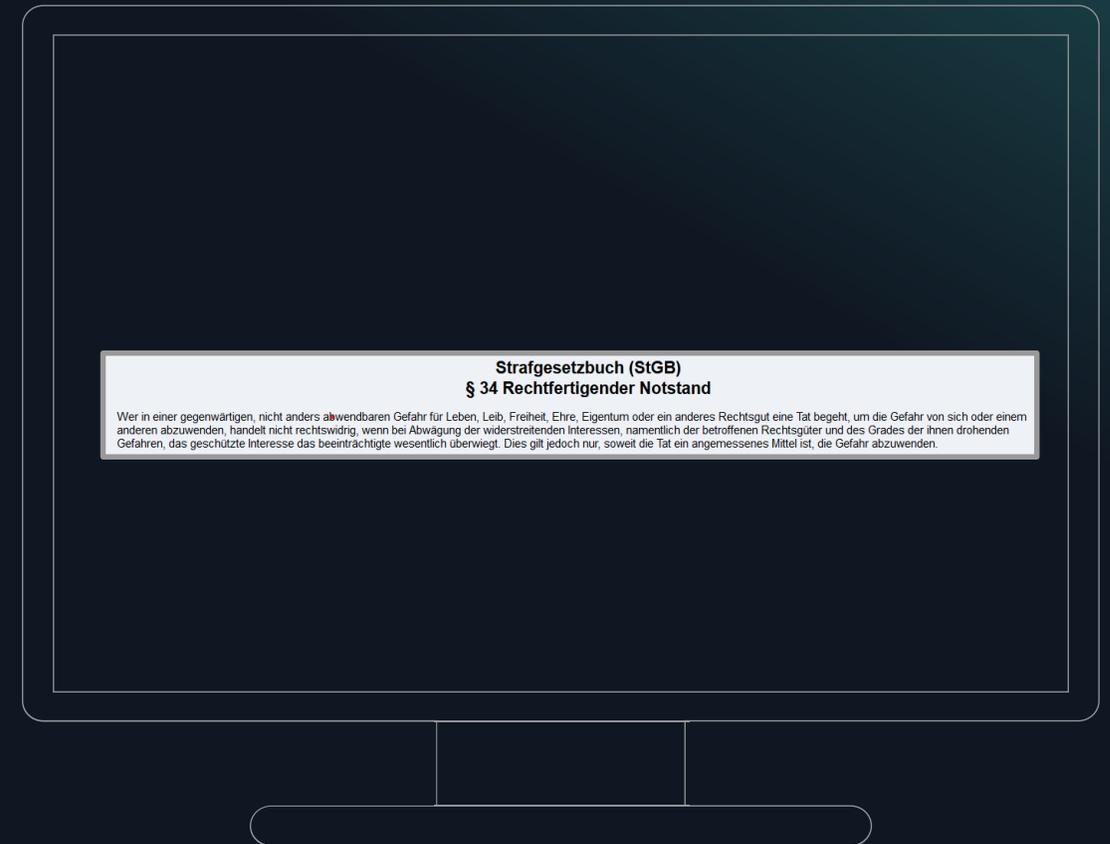
Master of Laws (Medizinrecht)

Lehrrettungsassistent

Dipl. Rettungsassistent HF (Schweiz)

Worum es geht

- In § 34 StGB ist seit dem Jahr 1975 der frühere „übergesetzliche Notstand“ als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund normiert
- Ist ein reiner Auffangtatbestand (soweit ein anderer zivil- oder strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund einschlägig ist, darf § 34 StGB nicht mehr geprüft werden).



§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Abwägung

Angemessenheit

Abwendbarkeit

nicht anders abwendbaren

gegenwärtigen

rechtswidrig

Gefahr

Rechtsgut

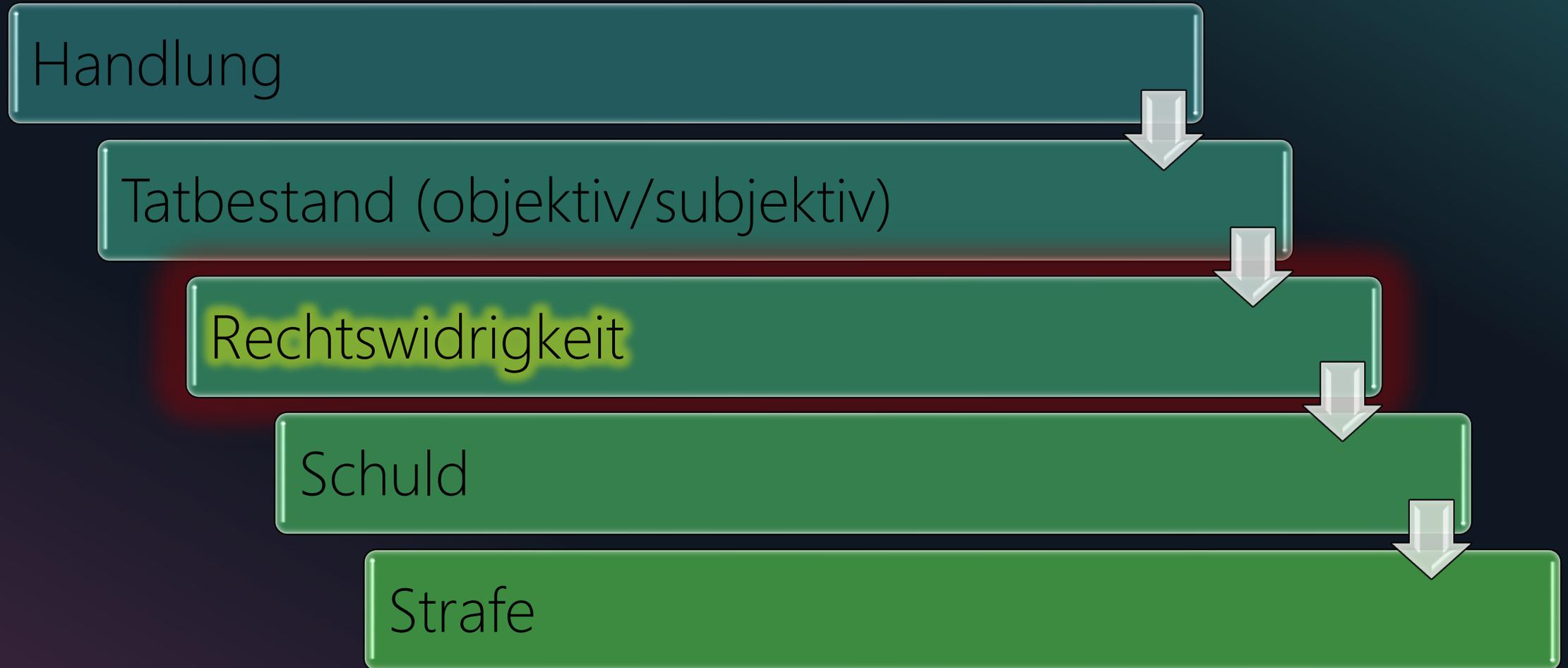
Interessensabwägung

wesentlich überwiegt

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, **handelt nicht rechtswidrig**, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Grundaufbau einer strafrechtlichen Prüfung



Rechtfertigungsgründe

1

Zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe

- Defensivnotstand § 228 BGB
- Aggressivnotstand § 904 BGB
- Selbsthilferecht
 - Allgemeines Selbsthilferecht § 228 BGB
 - Aus dem besonderen Schuldrecht §§ 547a, 562b, 581 II BGB
 - Des Besitzers § 859 BGB
 - Des Rechtsbesitzers §§ 109, 859 BGB

2

Öffentlichrechtliche Rechtfertigungsgründe

- Allgemeines Festnahmerecht § 127 I StPO
- Politisches Widerstandsrecht Art. 20 IV GG
- Gerichtsvollzieher
 - Durchsuchung, Gewaltanwendung § 758 ZPO
 - Pfändung § 808 ZPO
 - Verhaftung § 909 ZPO
- Träger hoheitlicher Gewalt
 - Festnahmerecht § 127 II StPO
 - Gewahrsamsnahme § 28 PolG-BW
 - Durchsuchung §§ 102 ff. StPO, § 28 PolG-BW
 - Beschlagnahme §§ 94 ff StPO
 - Sicherstellung § 32 PolG-BW
 - Körperliche Untersuchung, Blutentnahme etc. §§ 81a ff StPO
 - Unmittelbarer Zwang § 26 LVwVG
 - Personenfeststellung §§ 26 ff PolG-BW
 - Wiedereingreifung Strafgefangener § 87 StVollZG
 - Festnahme bei Störung strafprozessualer Amtshandlungen § 164 StPO

3

Strafrechtliche Rechtfertigungsgründe

- Einwilligung (gesetzlich nicht normiert)
- Mutmaßliche Einwilligung
- Wahrnehmung berechtigter Interessen § 193 StGB
- Rechtfertigende Pflichtenkollision (hM)
- Erlaubtes Risiko (umstritten)
- Sozialadäquanz (umstritten)
- Züchtigungsrecht (sehr umstritten)
- Notwehr § 32 StGB
- Rechtfertigender Notstand § 34

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren **Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut

- Zustand, der jederzeit in eine konkrete Rechtsgutsbeeinträchtigung umschlagen kann.
- Es ist gleichgültig, ob man die Gefahr selbst verschuldet hat.
- Es liegt jedoch keine Gefahr vor, wenn der Rechtsgutsinhaber auf den Schutz vor der Gefahr keinen Wert legt.
- Die in § 34 StGB aufgezählten Rechtsgüter sind nicht abschließend, was sich aus der Formulierung „oder ein anderes Rechtsgut“ herleiten lässt.
- Auch die sog. Allgemeinrechtsgüter können in den Anwendungsbereich fallen

§ 34 StGB

Wer in einer **gegenwärtigen**, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Gegenwärtigkeit

- Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.
- Es gilt die Sichtweise eines objektiven Dritten in der jeweils konkreten Situation (= ex ante).
- Im Gegensatz zur Notwehr sind von § 34 StGB auch sog. Dauergefahren erfasst. Diese ist dann gegenwärtig, wenn sie so dringend ist, dass sie nur durch unverzügliches Handeln wirksam abgewendet werden kann.

Rechtswidrigkeit der Gefahr (allgemeiner Rechtsgedanke)

- Eine Rechtfertigung ist nur dann denkbar, wenn die Gefahr selbst rechtswidrig ist.
- Dies ist vergleichbar mit dem Notwehrrecht, eine Notstandshandlung darf dann nicht vorgenommen werden, wenn der Täter die Gefahr oder die Verletzung seiner Rechtsgüter hinzunehmen verpflichtet ist.

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine **Tat** begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Geeignetheit

- Die „Tat“ also die Handlung muss zur Abwehr der Gefahr / des drohenden Schadens geeignet sein.

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, **nicht anders abwendbaren** Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein

- Die „Tat“ muss erforderlich sein.
- Es muss das mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr sein.
- Im Gegensatz zur Notwehr kommt es bei der Notstandshandlung eben nicht darauf an, dass das mildere Mittel gleich effektiv ist.
- Die Beurteilung erfolgt aus der einer ex-ante (in der Situation) Sicht eines sachkundigen objektiven Betrachters

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, **wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen**, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Interessensabwägung

- Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen ist insbesondere zu berücksichtigen:
 - a. die betroffenen Rechtsgüter
 - b. der Grad der den jeweiligen Rechtsgütern drohenden Gefahren
 - c. besondere Gefahrtragungspflichten (z.B. bei Feuerwehrleuten, Polizisten, Rettungsdienstmitarbeitern)
 - d. spezielle Schutzpflichten (Garantenstellung)
 - e. die mit der Tat ansonsten noch verfolgten Motive
 - f. die Ersetzbarkeit des Schadens
 - g. die Größe der Rettungschancen für das zu rettende Rechtsgut
 - h. ein mögliches Mitverschulden

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Angemessenheitsklausel

- Als „Korrektiv“ scheidet eine Rechtfertigung im Wege der sozialethischen Einschränkung des Notstandsrechtes dann aus, wenn das betroffene Notstands„opfer“ im Einzelfall keine Duldungspflicht trifft.
- Auch ein Handeln im „Nötigungsnotstand“ ist nicht gerechtfertigt.

Subjektives Rechtfertigungselement

Kenntnis der Notstandslage



Kenntnis, dass die Handlung zur
Beseitigung der Gefahr dient



Gefahrenabwendungswillen





Fazit

§ 34 StGB ist ein äußerst komplexer und schwieriger Rechtfertigungstatbestand

- Mit § 34 StGB kann man die Rechtswidrigkeit einer potentiellen Straftat entfallen lassen
- Die „Fallstricke“, welche in § 34 StGB innewohnen sind jedoch erheblich
- Der rechtfertigende Notstand ist ein reiner Auffangtatbestand, es müssen zunächst alle anderen Rechtfertigungsgründe geprüft werden
- Er ist Ausdruck eines Solidaritätsanspruchs, welcher als Grundgedanke in unserem Rechtssystem innewohnt

Vielen Dank!

Jan Gregor Steenberg

Hachelallee 88

75179 Pforzheim

07231-1331993-0

info@kanzlei-steenberg.de

www.kanzlei-steenberg.de